

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Juli 2011

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de – Rundschreiben

Inhalt

1. **Änderung der Kassensatzung**
 2. **Tarifabschluss zur Zusatzversorgung**
 3. **Keine Versicherungspflicht bei Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes**
 4. **Informations- und Seminarangebot 2011/2012**
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Änderung der Kassensatzung

Die 9. Änderung der Kassensatzung wurde am 17. Mai 2011 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 27/2011 veröffentlicht.

Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

1.1 Änderung des § 15 (Ausgleichsbetrag)

1.1.1 Änderung des § 15 Abs. 1

Seit dem Einstieg in die Kapitaldeckung im Jahr 2002 konnte die ZVK den Kapitaldeckungsgrad der gesamten Anwartschaften stetig erhöhen. Bis zur Ausfinanzierung der noch verbleibenden, nicht kapitalgedeckten Anwartschaften ist weiterhin die Erhebung einer Umlage von allen Mitgliedern der Solidargemeinschaft erforderlich.

Im Falle des **Ausscheidens eines Mitglieds bzw. der Ausgliederung von Beschäftigten** eines Mitglieds wird die **Schließung der Deckungslücke gestört**, da keine laufenden Umlagezahlungen für den ausgeschiedenen Bereich mehr zufließen und somit die Rentenzahlungen, die das ausgeschiedene Mitglied für seine Arbeitnehmer verursacht, nicht finanziert werden. Dies hätte für alle in der Solidargemeinschaft verbleibenden Mitglieder einen höheren Aufwand zur Folge, wenn vom ausscheidenden bzw. ausgliedernden Mitglied keine Ausgleichszahlung erfolgt. Die Satzung der ZVK sieht daher in § 15 die Erhebung eines **Ausgleichsbetrages** vor.

Die ZVK hat Ausgleichsbeträge grundsätzlich immer im Einvernehmen mit dem Mitglied auf Basis der bestehenden Satzungsregelungen erhoben. Das Thema „Ausgleichsbetrag“ hat jedoch in der jüngsten Vergangenheit bundesweit vermehrt zu Rechtsstreiten geführt und wurde in der Literatur verstärkt unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung aufgegriffen.

Ein wesentlicher Punkt in der Diskussion ist dabei die **Frage der Anrechnung des aus Umlagen angesammelten Kapitals**. Dieses dient im Umlageverfahren ausschließlich der Stabilisierung des Umlagesatzes. Mit der wachsenden Kapitalisierung wird diese Funktion jedoch zunehmend in Frage gestellt. Hierzu liegt zwischenzeitlich eine obergerichtliche, rechtskräftige **Entscheidung des OLG Dresden** vor (Urteil vom 06. Oktober 2010, Az. 1 U 1809/09).

Wesentlich ist die Feststellung des OLG, dass der **ZVK ein Ausgleichsbetrag zusteht**, wenn ein Mitglied aus der Solidargemeinschaft austritt und bei der ZVK nicht ausfinanzierte Verpflichtungen verbleiben. **Entschieden** wurde auch die Frage der **Berücksichtigung des aus Umlagen angesammelten Kapitals** bei der Ausgleichsbetragsberechnung. Dieses muss nach Auffassung des OLG auch dem ausscheidenden Mitglied zugute kommen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ZVK-Satzung wird daher **zukünftig der gesamte Kapitalisierungsgrad** bei der Ausgleichsbetragsberechnung **berücksichtigt**.

1.1.2 Einfügung des § 15 Abs. 3a

Die ZVK hatte bislang keinen satzungsmäßig normierten Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Ausgleichsbetrages, wenn ein **Mitglied einen Teil seiner Pflichtversicherten** auf einen anderen Arbeitgeber **überträgt**, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ist. Falls das ausgliedernde Mitglied nicht freiwillig eine anteilige Ausgleichsbetragszahlung leistet, wäre die ZVK bislang nach § 14 Abs. 4 ZVK-Satzung gehalten gewesen, das Mitgliedschaftsverhältnis bei Ausgliederung eines wesentlichen Teils der Versicherten fristlos zu kündigen.

Im Interesse der Solidargemeinschaft sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit hat der **Verwaltungsausschuss** daher **einstimmig** beschlossen, dass der ZVK auch **im Falle der Ausgliederung von Pflichtversicherten** durch ein Mitglied ein **Anspruch auf einen (anteiligen) Ausgleichsbetrag** zusteht (§ 15 Abs. 3a ZVK-Satzung).

1.2 Änderung des § 14 Abs. 4 (Sonderkündigungsrecht)

Mit der Einführung eines Anspruchs auf einen anteiligen Ausgleichsbetrag entfällt der Grund für das außerordentliche Kündigungsrecht bei Ausgliederung eines wesentlichen Teils der Beschäftigten nach § 14 Abs. 4 ZVK-Satzung (vgl. Ziff. 1.1.2). Dieses **Sonderkündigungsrecht** wurde daher **gestrichen**.

2. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung

Am 30. Mai 2011 haben die Tarifvertragsparteien in den Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung eine Einigung zu folgenden Themen erzielt:

2.1 Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte am 14. November 2007 (IV ZR 74/06) in einer Grundsatzentscheidung den Systemwechsel in der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes von einem Gesamtversorgungssystem auf ein beitragsbezogenes System grundsätzlich für zulässig erachtet.

Bei den sog. „rentenfernen“ Jahrgängen hat das Gericht jedoch in der Regelung zur Berechnung der sog. Startgutschriften, nach der je vollendetem Beschäftigungsjahr (nur) 2,25 Prozent der Vollrente erworben werden, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gesehen. Grund dafür ist, dass nach dieser Regelung mehr als 44 Jahre erforderlich sind, um den höchstmöglichen Versorgungssatz zu erreichen. Hierdurch

werden nach Ansicht des Gerichts vor allem Mitarbeiter mit langen Ausbildungszeiten überproportional belastet. Die Tarifvertragsparteien wurden daher aufgerufen, eine entsprechende Neuregelung zu treffen.

In der Tarifeinigung haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein **Vergleichsmodell** verständigt. Danach ist ein Vergleich zwischen der bisherigen Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und einer zeiträtierlichen Berechnung nach § 2 BetrAVG vorzunehmen.

Sofern die Berechnung nach § 2 BetrAVG (Verhältnis der erreichten Betriebszugehörigkeit zur maximal erreichbaren Betriebszugehörigkeit bis zur Regelaltersrente) einen höheren Unverfallbarkeitsfaktor ergibt als die Berechnung nach § 18 BetrAVG (Anzahl der Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %), ist eine Rente nach § 23 Abs. 2 und 2b des Tarifvertrags über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) zu ermitteln (sog. individueller Höchstversorgungssatz). Diese ist allerdings in den neuen Bundesländern aufgrund der geringen Vorversicherungszeiten (Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet erst ab Oktober 1990) regelmäßig geringer als die Rente nach § 18 BetrAVG.

Bei Beschäftigten **im Tarifgebiet Ost** führt daher **die Neuregelung** im Regelfall **nicht zu einer Erhöhung der Startgutschriften**.

Die Berücksichtigung der Zeiten im Beitrittsgebiet erst ab Oktober 1990 beruht auf § 24 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) VersTV-G. Insoweit werden bei der Vergleichsberechnung die Parameter zugrunde gelegt, die auch bei Weiterführung des alten Gesamtversorgungssystems hinsichtlich der erreichbaren Höchstversorgung zur Anwendung gekommen wären. Die Regelung stellt daher keine Schlechterstellung der Beschäftigten in den neuen Bundesländern dar. Vielmehr werden diese durch die bisherige Berechnung nach § 18 BetrAVG in der Regel besser gestellt.

Die Beschäftigten werden voraussichtlich im Rahmen des jährlichen Versicherungsnachweises für das Jahr 2011 darüber informiert, ob sich ihre Startgutschrift geändert hat.

2.2 Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Der Tarifabschluss beinhaltet auch eine Neuregelung zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten. Danach werden **Mutterschutzzeiten ab dem 01. Januar 2012 in der Zusatzversorgung als Umlage-/Beitragsmonate anerkannt** und auf die Wartezeit zur Entstehung des Anspruchs auf Betriebsrente angerechnet.

Zudem soll eine rückwirkende Anerkennung der Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 auf Antrag möglich sein. Genauer werden wir Ihnen nach endgültigem Abschluss der Tarifverhandlungen mitteilen.

Für die Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 ist die Änderung der DATÜV-ZVE durch Einführung eines neuen Versicherungsmerkmals erforderlich, welches unter den Zusatzversorgungseinrichtungen noch abgestimmt werden muss. Auch hierüber werden wir Sie zeitnah informieren.

Vor der Entscheidung der Tarifvertragsparteien hatte bereits das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten für verfassungswidrig erklärt. Allerdings waren hier Zeiten vor dem 18. Mai 1990 Streitgegenstand. Zur Umsetzung dieses Urteils werden die Tarifvertragsparteien nach Prüfung der Entscheidungsgründe Gespräche aufnehmen.

2.3 Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Auch zur Berücksichtigung von Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung haben sich die Tarifvertragsparteien verständigt. Rückwirkend ab dem Jahr 2005 erhalten eingetragene Lebenspartner eine Witwen-/Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist.

Damit wurde dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) Rechnung getragen, wonach die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist.

3. Keine Versicherungspflicht bei Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes

Ab dem 01. Juli 2011 wird aufgrund des Wegfalls der Wehrpflicht der bisherige Zivildienst durch den Bundesfreiwilligendienst abgelöst. Rechtsgrundlage ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Mangels entsprechender Regelungen im BFDG wird während des Ruhens eines regulären Beschäftigungsverhältnisses aufgrund eines Bundesfreiwilligendienstes die Zusatzversorgung nicht fortgeführt. Nach Auffassung des Gesetzgebers handelt es sich bei dem Bundesfreiwilligendienst auch nicht um ein Arbeitsverhältnis. **Daher besteht für Beschäftigte, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.**

Für alle diejenigen Zivildienstleistenden, die über den 30. Juni 2011 hinaus Ihren Dienst absolvieren und

keinen Antrag auf Entlassung gestellt haben, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Sie unterliegen daher bis zum Ende ihres Dienstes am 31. Dezember 2011 weiterhin der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

4. Informations- und Seminarangebot 2011/2012

Mit Rundschreiben 02/2011 haben wir Sie bereits auf unser überarbeitetes Angebot an Seminaren, Informationsveranstaltungen und Beratungstagen aufmerksam gemacht.

Die wichtigsten Informationen und die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen haben wir für Sie noch einmal in der beiliegenden Broschüre zusammengefasst. Sollten Sie Interesse haben, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

Falls Sie Fragen zu unserem Angebot haben oder Termine vereinbaren wollen, stehen Ihnen unsere Referenten unter 0351 4401-463 oder -464 gern zur Verfügung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Personalsachbearbeiter-Seminare in diesem Jahr bereits viele Anmeldungen bei uns eingegangen sind. Freie Plätze gibt es derzeit noch für

- das Grundlagenseminar am 22. August 2011,
- das Grundlagenseminar am 29. August 2011 und
- das Aufbauseminar Freiwillige Versicherung am 31. August 2011.

Falls Sie an einer dieser Veranstaltungen teilnehmen möchten, empfehlen wir eine unverzügliche Anmeldung.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen an unserem Servicetelefon 0351 4401-446 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger
Direktor

Anlagen

Anlage 1 – 9. Änderung der ZVK Satzung

Anlage 2 – Broschüre „Informations- und Seminarangebot 2011/2012“

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen Vom 17. Mai 2011

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 17. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. April 2010 (SächsABl./AAz. S. A 230), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“
2. § 15 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Kapitalisierungsgrad der erworbenen Ansprüche wird dabei angerechnet.“
3. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Hat ein Mitglied Pflichtversicherte auf einen anderen Arbeitgeber übertragen und führt dieser die Pflichtversicherungsverhältnisse der übertragenen Pflichtversicherten nicht fort, so ist das übertragende Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Ausgleichsbetrag in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 zu zahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2011

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor**

Hinweis nach § 3 Abs. 3 SächsGKV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses dem Beschluss nach § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 SächsGKV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Informations- und Seminarangebot 2011/2012

Immer gut informiert.





ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Informations- und Seminarangebot 2011/2012

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Die Zusatzversorgungskasse Sachsen	4
Unsere Referentinnen	5
Informationsveranstaltungen	6
Themenvorschläge für Informationsveranstaltungen	7
Service- und Beratungstage	10
Personalsachbearbeiter-Seminare	11
Kontakt	14
Anfahrt zur ZVK Sachsen	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen	16

Vorwort



**Sehr geehrte
Damen und Herren,
liebe Mitglieder,**

das Thema Altersversorgung generell ist sicher eine der weniger populären Angelegenheiten, mit denen sich jeder von uns beschäftigen muss. Die Informationsflut, die uns hierzu erreicht und die oft schwer durchschaubaren Vorsorgeprodukte schrecken viel eher davon ab, sich rechtzeitig intensiv um die Altersversorgung zu kümmern.

Die **betriebliche** Altersvorsorge ist dabei keine Ausnahme. Die umfangreichen Vorschriften und die zahlreichen Änderungen haben das Thema in den letzten Jahren zusätzlich verkompliziert.

Hier möchten wir ansetzen und Ihnen ein umfassendes **Informations-, Beratungs- und Seminarangebot** unterbreiten.

Wir haben dabei Ihre Anregungen aufgegriffen und unser **Seminarangebot neu strukturiert und erweitert**. Damit können spezielle Themen noch gezielter und umfassender behandelt werden.

Wir freuen uns darauf, durch die Veranstaltungen mit Ihnen persönlich in Kontakt zu kommen und Fragen ganz individuell klären zu können.

Wir hoffen, dass Sie unser Angebot anspricht und wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Roland Krieger'.

Roland Krieger
Direktor

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen

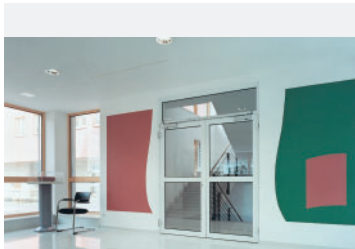


Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) Sachsen ist ein moderner Dienstleister der betrieblichen Altersversorgung für den kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen. Sie ist die größte kommunale Zusatzversorgungseinrichtung in den neuen Bundesländern und insgesamt die fünftgrößte Einrichtung dieser Art in Deutschland.

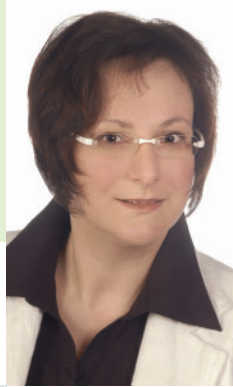
Zur starken Gemeinschaft der ZVK zählen über 900 Arbeitgeber, die Mitglied unserer Kasse sind. Insgesamt sind ca. 180.000 Beschäftigte über ihren Arbeitgeber bei uns pflichtversichert.

Die Leistungen (Betriebsrenten) der ZVK ergänzen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bieten somit eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Der persönliche Kontakt zu unseren Mitgliedern und Versicherten ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund haben wir für Sie ein großes Angebot an **kostenfreien** Informationsveranstaltungen, Schulungen und Beratungstagen zusammengestellt.



Unsere Referentinnen



Simone Juwick



Susanne Reckter

Frau Juwick und Frau Reckter sind ausgebildete Versicherungskauffrauen.

Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung bei der ZVK verfügen sie über fundiertes Fachwissen und den nötigen Praxisbezug.

Informationsveranstaltungen

Die ZVK bietet Ihnen eine große Auswahl an Informationsveranstaltungen. Diese Veranstaltungen richten sich speziell an Ihre Beschäftigten – sprich: unsere Versicherten. Sie sollen helfen, das Verständnis für die Zusatzversorgung zu vertiefen und grundlegende Fragen zu klären. Ziel ist es dabei auch, die Personalstellen zu entlasten.

Unsere Veranstaltungen haben wir gezielt auf unterschiedliche Teilnehmerkreise zugeschnitten. Damit werden langjährig Versicherte, junge Berufseinsteiger und Auszubildende oder Beschäftigte, für die ein gesonderter Tarifvertrag gilt, jeweils bedarfsgerecht informiert.

Unser Themenangebot ist breit gefächert. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, Vorträge zu kombinieren oder Veranstaltungsinhalte ganz individuell auf die Belange Ihres Hauses zuzuschneiden. Hierzu genügt ein Anruf.

Unsere Referenten kommen direkt zu Ihnen und halten die Vorträge in Ihren Räumlichkeiten. Die Technik stellen wir. Sie brauchen sich um nichts kümmern! Wir benötigen lediglich eine „weiße Wand“.

Alle Informationsveranstaltungen sind für Sie **kostenfrei!**

Füllen Sie einfach das der Broschüre beigegefügte Anmeldeformular aus und teilen Sie uns Ihre Terminvorstellungen mit. Wir bestätigen Ihnen danach den Termin schriftlich und übersenden Ihnen einen Aushang, der Ihre Mitarbeiter über die Veranstaltung informiert.

Eine Übersicht zu unseren Informationsveranstaltungen finden Sie auf den kommenden Seiten.

Themenvorschläge für Informationsveranstaltungen

1. Die Pflichtversicherung

Zielgruppe: Interessierte Versicherte der ZVK Sachsen

Inhalte/Schwerpunkte:

- Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Ziele der Zusatzversorgung
- Das Punktemodell – Charakteristik, Funktionsweise und Finanzierung
- Leistungen
- Leistungsvoraussetzungen (Wartezeit, Versicherungsfall, Antrag)

Dauer: ca. 45 Minuten

2. Wissenswertes zur Arbeitnehmerbeteiligung

Zielgruppe: Interessierte Versicherte, die ihre Arbeitnehmerbeteiligung staatlich fördern lassen möchten

Inhalte/Schwerpunkte:

- Grundlagen und Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung
- Möglichkeiten der staatlichen Förderung
- Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Dauer: ca. 60 Minuten

3. Wissenswertes zum Renteneintritt

Zielgruppe: Interessierte Versicherte, die demnächst Rente beantragen wollen

Inhalte/Schwerpunkte:

- Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen
- Ermittlung der monatlichen Zusatzrente
- Hinweise zur Beantragung der Leistungen

Dauer: ca. 30 Minuten

4. Wissenswertes für Azubis und Berufseinsteiger

Zielgruppe: Interessierte Azubis und „Quereinsteiger“

Inhalte/Schwerpunkte:

- Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Ziel der Zusatzversorgung
- Das Punktemodell – Charakteristik, Funktionsweise und Finanzierung
- Möglichkeiten der staatlichen Förderung des Arbeitnehmeranteils
- Berufseinsteigerbonus
- Aufstockungsmöglichkeit im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung

Dauer: ca. 90 Minuten

5. Vorträge für spezielle Tarfbereiche

Zielgruppe: Interessierte Versicherte aus bestimmten Tarfbereichen

Inhalte/Schwerpunkte:

- Ziel der Zusatzversorgung
- Besonderheiten des Tarifvertrages (TVV, Sana, AOK ...)
- Möglichkeiten der staatlichen Förderung des Arbeitnehmeranteils
- Vermögenswirksame Leistungen in einer Entgeltumwandlung

Dauer: ca. 60 Minuten

6. Die Freiwillige Versicherung

Zielgruppe: Interessierte Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte/Schwerpunkte:

- Charakteristik und Funktionsweise des neuen Tarifs
- Flexibilität und Leistungen der Freiwilligen Versicherung

Dauer: ca. 30 Minuten (Empfehlung: in Kombination mit einem Beratungstag)

7. Die Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung

Zielgruppe: Interessierte Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte/Schwerpunkte:

- Information zur Rentenlücke
- Historie zur Riester-Förderung
- Möglichkeiten der staatlichen Förderung
- Aufstockung
- Überblick zum Leistungsumfang und der Flexibilität

Dauer: ca. 45 Minuten

8. Die Entgeltumwandlung

Zielgruppe: Interessierte Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte/Schwerpunkte:

- Information zur Rentenlücke
- Tarifvertragliche Grundlage und Anspruch (TV-EUmw)
- Was ist Entgeltumwandlung?
- Umwandelbare Entgeltbestandteile
- Vorteile (Steuer und Sozialversicherung)
- Zu beachtende Grenzwerte
- Überblick zum Leistungsumfang und der Flexibilität

Dauer: ca. 45 Minuten

Service- und Beratungstage

Neben Informationsveranstaltungen führt die ZVK Sachsen auch so genannte „Service- und Beratungstage“ durch. Diese dienen dazu, in Einzelgesprächen individuelle Fragen zum persönlichen Versicherungsverhältnis zu klären.

Hierzu kommen wir direkt zu Ihnen und Ihren Beschäftigten.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, werden für die einzelnen Interessenten bereits im Vorfeld Termine vergeben. Ein Beratungsgespräch dauert erfahrungsgemäß ca. 30 Minuten.

Füllen Sie einfach das der Broschüre beigelegte Anmeldeformular aus und teilen Sie uns Ihre Terminvorstellungen mit.

Wir unterstützen Sie selbstverständlich bei der Organisation eines Service- und Beratungstages und stimmen den Ablauf mit Ihnen im Vorfeld genau ab.

Bestehen seitens der Personalstelle Fragen zum Zusatzversorgungs- bzw. Melderecht, lassen sich diese am Rande eines solchen Vor-Ort-Termins natürlich gleich mit klären.

Gern kann ein Service- und Beratungstag auch an eine Informationsveranstaltung gekoppelt werden. Bitte teilen Sie uns Ihre diesbezüglichen Wünsche telefonisch mit.

Personalsachbearbeiter-Seminare

Neben den Informationsveranstaltungen und Beratungstagen, die sich vordergründig an die Versicherten richten, bietet die ZVK Sachsen auch Seminare für Personalsachbearbeiter sowie Mitarbeiter aus den Lohn- und Gehaltsbüros an.

Für die Anmeldung zu den Seminaren nutzen Sie bitte das beiliegende Formular.

Grundlagenseminar

In dem eintägigen Grundlagenseminar vermitteln wir einen Überblick über die Zusatzversorgung im kommunalen Bereich – gewissermaßen Basiswissen für die tägliche Arbeit sowie aktuelle Informationen zur Zusatzversorgung.

Zielgruppe: Neue Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros

Inhalte/Schwerpunkte:

- Grundlagen und Aufgaben der ZVK
- Mitgliedschaft
- Die Pflichtversicherung
- Allgemeines zur Finanzierung der Pflichtversicherung
- Arbeitnehmerbeteiligung
- Die Freiwillige Versicherung

Veranstaltungsort: Seminarräume des KVS in Dresden

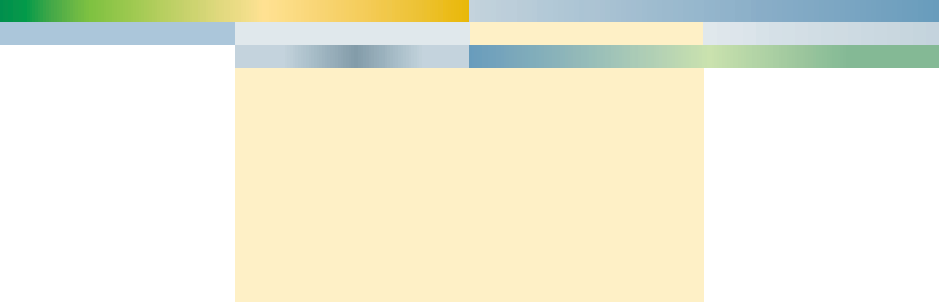
Maximale Teilnehmerzahl: 40 Personen

Dauer: von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (3 Pausen incl.)

Termine: Montag, 22. August 2011
Montag, 29. August 2011

Seminargebühr: keine

Hinweis: Neben Seminarunterlagen sowie einem kleinen Imbiss und Pausengetränken erhalten alle unsere Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.



Aufbauseminare

Ab 2011 haben wir unser Angebot um zwei Aufbauseminare erweitert. Aufbauend auf dem „Grundlagenseminar“ werden hier spezielle Themen ausführlich und vertiefend behandelt.

Aufbauseminar Pflichtversicherung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros

Inhalte/Schwerpunkte:

- Versicherungspflicht (Anmeldung, Abmeldung)
- Vertiefend: Finanzierung der Pflichtversicherung (vor allem steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen)
- Meldewesen

Veranstaltungsort: Seminarräume des KVS in Dresden

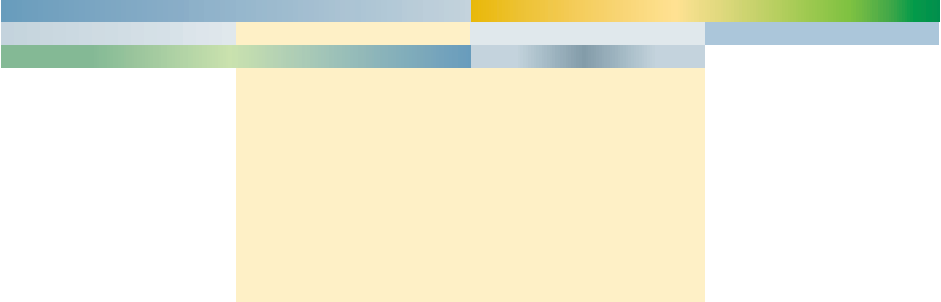
Maximale Teilnehmerzahl: 40 Personen

Dauer: von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Termine: Mittwoch, 24. August 2011
Montag, 05. September 2011

Seminargebühr: keine

Hinweis: Neben Seminarunterlagen sowie einem kleinen Imbiss und Pausengetränken erhalten alle unsere Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.



Aufbauseminar Freiwillige Versicherung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros

Inhalte/Schwerpunkte:

- Vorstellung neuer Tarif
- Durchführungswege der Freiwilligen Versicherung
 - Informationen zur Riester-Förderung
 - Informationen zur Entgeltumwandlung

Veranstaltungsort: Seminarräume des KVS in Dresden

Maximale Teilnehmerzahl: 40 Personen

Dauer: von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Termine: Mittwoch, 31. August 2011
Mittwoch, 07. September 2011

Seminargebühr: keine

Hinweis: Neben Seminarunterlagen sowie einem kleinen Imbiss und Pausengetränken erhalten alle unsere Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner

Frau Reckter Telefon: (0351) 4401 - 463

Frau Juwick Telefon: (0351) 4401 - 464

Unsere Adresse

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands
Sachsen

Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Weitere Kontaktdaten

Telefon: (0351) 4401 - 446
Fax: (0351) 4401 - 444
E-Mail: zvz@kv-sachsen.de
Internet: <http://www.kv-sachsen.de>

Anfahrt zur ZVK Sachsen

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Dresden-Hauptbahnhof

Sie steigen bitte an der Haltestelle Hauptbahnhof in die **Straßenbahnlinie 7** Richtung Weixdorf und fahren bis zur Haltestelle „Pirnaischer Platz“. Hier steigen Sie um in die **Buslinie 62** Richtung Johannstadt und fahren bis zur Haltestelle „St.-Benno-Gymnasium“. Von dort sind es nur noch wenige Schritte bis zum Verbandsgebäude.

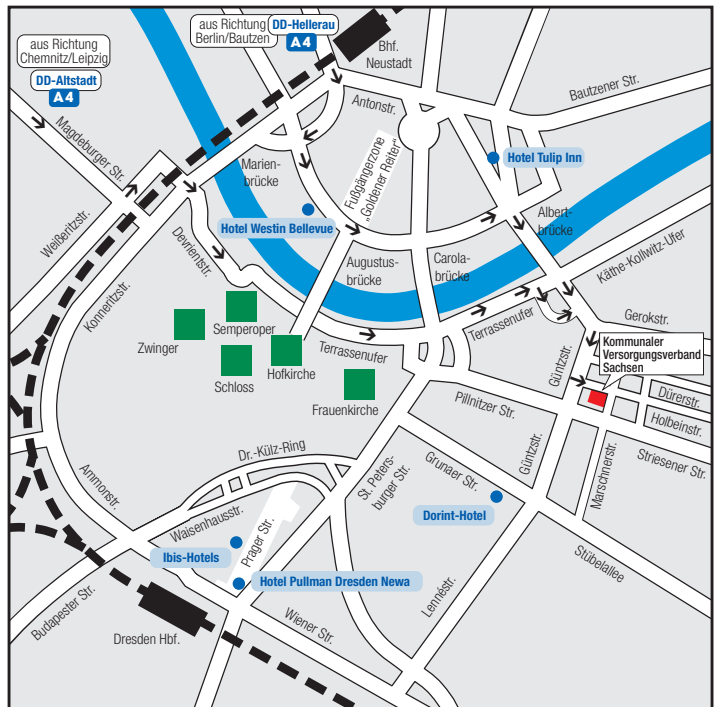
Mit dem PKW erreichen Sie uns

aus **Richtung Chemnitz, Leipzig** auf der A 4 Abfahrt Dresden Altstadt.

Fahren Sie zunächst auf der B 6 Richtung Zentrum. Folgen Sie dann auf der Devrientstraße und dem Terrassenufer den Wegweisern Richtung Pillnitz auf die Sachsenallee. Dort biegen Sie links in die Holbeinstraße ein.

aus **Richtung Bautzen, Berlin** (von der A 13) auf der A 4 Abfahrt Dresden Hellerau.

Fahren Sie in Richtung Zentrum entlang der Radeburger-/ HansasträÙe am Neustädter Bahnhof vorbei und biegen dann links in die Große Meißner Straße ein. Von der Wigardstraße biegen Sie rechts auf die Albertbrücke ab, folgen der Sachsenallee, Güntzstraße und biegen links in die Holbeinstraße ein.





Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Teilnehmerzahl der in unserem Haus stattfindenden Personalsachbearbeiterseminare ist auf 40 Personen begrenzt.

Die Teilnahme richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen zu dem jeweiligen Seminar.

Wir bitten zu beachten, dass nur Anmeldungen berücksichtigt werden können, die in schriftlicher Form abgegeben wurden und uns spätestens drei Wochen vor dem Seminartermin vorliegen.

Die ZVK erteilt innerhalb von ca. 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, da das jeweilige Seminar bereits ausgebucht ist, erhält der Interessent im gleichen Zeitraum eine schriftliche Absage.

Sofern keine schriftliche Teilnahmebestätigung durch die ZVK erfolgt ist, ist die Teilnahme an einem Personalsachbearbeiterseminar nicht möglich.

Kann ein Personalsachbearbeiterseminar, eine Informationsveranstaltung oder ein Beratungstag (z. B. infolge Krankheit eines Referenten) nicht durchgeführt werden, erfolgt durch die ZVK keine Erstattung eventuell entstandener Kosten.



ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen



ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Rückantwort

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

Marschnerstr. 37
01307 Dresden

Fax: 0351 4401-444

Bitte stets angeben!

Name Ihrer Einrichtung: _____

Mitgliedsnummer: _____

Ansprechpartner: _____ **Telefon:** _____

Ort/Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Informationsveranstaltungen

Wir bitten um Durchführung einer Informationsveranstaltung mit folgendem Themenschwerpunkt:

- ☐ 1) Die Pflichtversicherung
- ☐ 2) Wissenswertes zur Arbeitnehmerbeteiligung
- ☐ 3) Wissenswertes zum Renteneintritt
- ☐ 4) Wissenswertes für Azubis und Berufseinsteiger
- ☐ 5) Vorträge für spezielle Tarifbereiche
- ☐ 6) Die Freiwillige Versicherung
- ☐ 7) Die Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung
- ☐ 8) Die Entgeltumwandlung

Bevorzugter Wochentag: ☐ ☐ ☐ ☐ **Datum:** _____

Uhrzeit: _____ Mo. Di. Mi. Do.

Service- und Beratungstage

Wir bitten um Durchführung eines Service- und Beratungstags:

Bevorzugter Wochentag: ☐ ☐ ☐ ☐ **Datum:** _____

Mo. Di. Mi. Do.

Personalsachbearbeiterseminare

Grundlagenseminar

- ☐ Montag, 22. August 2011
- ☐ Montag, 29. August 2011

Aufbauseminar Pflichtversicherung

- ☐ Mittwoch, 24. August 2011
- ☐ Montag, 05. September 2011

Aufbauseminar Freiwillige Versicherung

- ☐ Mittwoch, 31. August 2011
- ☐ Mittwoch, 07. September 2011

Bitte stets angeben!

Name(n) des/der Teilnehmer(s)

E-Mail-Adresse(n) des/der Teilnehmer(s)
